**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 4 (1888)

**Heft:** 16

**Artikel:** "Die Arbeiter" : als Kriegsgeschrei! [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-578082

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 24.10.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ausfallens der Spähne und wegen Fortfalls zu häufigen Herausnehmens der Bohrer ganz wesentlich Einfluß auf die Konsistenz der letzteren. Die Berbesserung des Schliffs erstreckt sich in den Hauptsachen auf die Entfermung aller durch das Härten entstandenen Abnormitäten und auf die Erzielung genau zentrischen Laufens, sowie freien Arbeitens der Bohrer.

## "Die Arbeiter" — als Kriegsgeschrei!

(Gine Studie von Architekt G. Regler in St. Gallen.)

(Fortsetzung.) Der Sozialismus will, daß jeder persönlichen Leistung in der Arbeit ein Quantum von Lebensgütern und Lebens= genuß zufalle, welches ben Bedürfniffen bes Arbeitenden ge= nüge und daß nur die Arbeit Eigenthum schaffe mit Aufhebung des Erbrechts und der engeren Familienbande, wo= mit er aber die Beziehung und Rückficht der Gegenwart auf die Zukunft lockert und damit in die Speichen der Natur= ordnung eingreifen will. Es ist Aufgabe jedes Kulturstaa= tes, ber fich regenden Selbsthülfe ber Gedrückten entgegenzu= kommen. Da wo unter der Wucht äußerlicher Verhältniffe alle eigene Unftrengung des Arbeiterftandes gur Befferung feiner Lage scheitert, muß ber Staat seine rettende Sand reichen; diese Forderung ift weder etwas Neues, noch Un= erhörtes, sondern eine sich von selbst verstehende Konsequenz und eine Nothwendigkeit auf friedlichem Wege. Henri Georg in New-Nork und M. Flürscheim in Deutschland sind Pfadfinder auf diesem Wege, dem beharrlichen, aber sonst hoff= nungslosen Fleiß, durch die Gesammtheit ein Mittel der Rettung zu bieten, ohne Umfturg! Der Staat fann mit einem blos idealen Vermögen, nämlich mit seinem Rredite, in letter Instanz helfend eingreifen, wie das ganz richtig auch von Lassalle gefordert wird. Darin liegt durchaus keine Gefahr für die foziale Ordnung im Staat, wenn nicht zugleich gefordert wird, daß der besitzlose Arbeiterstand allein ber Staatbilbende fei und daß ihm in der Wegenwart die Herrschaft zufallen müsse, etwa wie zur Zeit der ersten französischen Revolution, als ber Proletarier Staatsmann war. Diesen Versuch hat die Geschichte also bereits ge= richtet. Es bedürfte wirklich einen fehr geringen Grad po= litischer Bilbung um glauben zu können, ein Stand könnte je mit Negation der andern Kategorien unferes sozialen Lebens zur allgemeinen Wohlfahrt führen! Um in der nied= rigsten Hantirung etwas Erkleckliches leisten zu können muß man sie zuerst erlernt haben; in noch viel höherem Maaße ift das der Fall bei der Beiftesarbeit für die Lösung der höchsten und schwierigsten Fragen, der nie ein einzelner Stand und der ungebildetste am allerwenigsten allein ge= wachsen sein wird!

Bis jest war, mit Ausnahme republikanisch gewachsener Staaten, in benen ber Patriotismus über ben Ständen und den Parteien steht, die konstitutionelle Monarchie die beste Staatsform zur Hebung und Förderung des Volkswohles, die einzige Form der Verfassung, in der die freie organische Wechselwirfung in dem Intereffe aller Stände der Gesell= schaft gewahrt werden konnte und in der zugleich der Staats= hoheit nicht eine schrankenlose, wohl aber eine mächtige Re= präsentanz gegeben worden ift. Bildung und Vermögen find berufen die feinere Sitte, die humanitat, die freie un= abhängige Gefinnung, welche in der Noth des Lebens nicht recht gedeihen kann, zu pflegen, alle Kulturgüter zu hegen und Tradition und Weiterausgestaltung zu fördern. Laffalle wendet sich zu Gunften des Proletariates gegen das Bürger= thum, weil die Zeitungen fein funktionirendes Gehirn geworden seien und es von einer Handvoll verkommener Litera= ten ohne Charafter und mit wenig wissenschaftlicher Bild= ung sich leiten lasse. Leider sind die Symptome des öffentslichen Geistes der von Lassalle gezeichneten Physiognomie, auch denen unseren freien Schweizer Bürgerthumes nicht ganz unsähnlich, vielsach sogar zutreffend, wenn man bevoachtet von wem die öffentliche Einsicht und Meinung großentheils gemacht und beherrscht wird. Jedoch durch eine große Prosletarier-Nevolution die gegenwärtige Gesellschaft in das Chaos zurückzuschlendern, ist ein wahnsinniges Experiment, aber kein Heilmittel für die Mängel unserer Gesellschaft.

Die verschiedenen Stände der Gesellschaft find nothwenbig und werden immer wiederfehren, nur mit andern Trägern; denn das Gesetz vom Areislauf des Stoffes in der Natur herrscht auch in der Gesellschaft für das Zusammen= leben der Menschen. Auch da kann man das Steigen und Fallen nicht hindern, noch weniger aufheben; da herrscht dies Gesetz zur Erziehung unserer fittlichen Energie. Ihm entgegenzutreten, mit Versuchen es aufzuheben, erzielt nur so= ziale Migbildungen und Krantheiten, Stagnation, geiftige und physische Erschlaffung. Aus den Arbeitern werden den höhern Ständen frische Kräfte zugeführt und aus jenen werden Repräsentanten wieder in den naturwüchsigen Un= fang herabgezogen, um sich wieder zu verjüngen durch die Arbeit, um einen neuen Anlauf zu höheren Zielen nehmen zu können. Laffall'sche naturwidrige Experimente können diesen Kreislauf schon stören, aufheben können sie das Beset nie und nimmer und das "Kriegsgeschrei", die "Arbeiter", wird mit den Schallwellen verklingen! Wenn eine Volks= vertretung, organisch zusammengesetzt, für die Hebung des Arbeiterstandes nöthige Reformen ins Werk setzt aus eigenem Impulse und subventionirt wo es nöthig ift, wird das Bestreben des Proletariates, die Regierung allein in die Hand zu bekommen, gegenstandslos! Der ganzen sozial=demofrati= ichen Agitation wird damit als zwecklos ihr Lebensnerv abgeschnitten. Kein körperlich und geistig gesunder Arbeiter wird das Genie auf dem Niveau der Mittelmässigkeit gurud= zuhalten auch nur versuchen mögen, bei der Aussicht, seine eigene Arbeitskraft werthvoller machen zu können.

Mit der Aufhebung von Grund- und Bodenlatifundien, nach M. Flürscheims Grundrentenverstattlichung, ist eine Dr= ganisation der Arbeit möglich, daß Consumtion und Probuktion, das Bedürfniß und die ihm abhelfende Arbeit in richtige Proportion gebracht würden! Zuerst ergabe sich immerhin für eine Staatsverwaltung die Aufgabe, wo es mög= lich zu verhüten, daß für einen Arbeitszweig eine Ueberzahl von Arbeitskräften sich ansammle, weil das über die Nachfrage hinausgehende Angebot der Arbeit, Werth und Preis herabdrückt. Auch darauf wird schon vielfach hingewirkt und sollte es noch vielmehr geschehen, daß jedes Individium etwas Orbentliches erlerne! Wenn der Besitz an die Ent= wicklung der Bedürfnisse geknüpft sein wird, birgt auch die Konkurrenz und der Freihandel keine Gefahr mehr durch die Unterkonsumation oder Ueberproduktion. Gben durch die Größe der Bedürfniffe unterscheidet sich die Rultur ja vom Naturzustande. Der empfundene Mangel muß mit dem Besitze wachsen, als steigendes Bedürfniß zu steigender Nachfrage, nach der ihr abhelfenden Arbeit. Nur so lange ist der Fortschritt der Kultur als Fortschritt der Bedürfnisse im Stande, ben Werth ber Arbeitsfräfte zu heben im Allge= meinen, als auch das Rapital für die Kultur von Land und Leuten, wie für die Arbeit, eine heilbringende Nothwendig= feit für die Produktion ift. Denn wie an den Befigmachs= thum die steigende Entwicklung der Bedürfnisse, so ift an diese wieder Blück und Freiheit der Besitzlosen gefnüpft, gur Grundlage des Eigenthumerwerbes.

Wie der Besitz das Bedürfniß, d. h. auch den Mangel hervorbringt, so wird auch der Mangel des Einzelnen zu

einer Quelle des allgemeinen Glücks, indem er die Menschen sich gegenseitig wertbvoll macht. Ein arbeitslos anwachsen= der Ueberfluß aber, hinter dem die Entwicklung des Be= darfes weit zurücksteht, wird schließlich zu einer Quelle des Unglückes durch zu großen Grundbesitz in todter Hand. Allein vor Erweiterung der Bedürfnisse ist die materielle Zu= funft und ein Wohlbefinden der Arbeiter bedingt. Gin widerrechtlicher Angriff derselben auf das Kapital oder den Besitz in der Gesellschaft schädigt daher auch immer sie selbst. Indem uns die Naturwissenschaft immer mehr und mehr mit den Gesetzen der Natur bekannt macht, gibt sie uns auch die Macht, sie in unserm Interesse zu beherrschen; sehen wir doch jest schon, wie ihre großen Er= rungenschaften die segensreichsten Wirkungen auf das ganze Leben der Menschheit ausüben und wir sind zur fühnsten Zu= versicht auf eine weit glücklichere Zukunft schon für die nächste Generation berechtigt, wenn nicht bor ber Zeit eine zu befürchtende große und schreckliche Proletarierrevolution unsere Errungenschaften mittellos macht und vernichtet, wo= nach Jahrhunderte zum Wiederaufbau erforderlich sein wür= den! So viel Vertrauen die heutige Kultur auf ihre schon zu Tage getretenen und noch in ihrem Schooße latent schlum= mernden Kräfte und Beilmittel, gur Aufbefferung bes Men= schenloses auch zu setzen man berechtigt ift, auch dann, selbst wenn sich Dr. Erhardt's Traum, von Deutschland in 100 Jahren ober die Galoschen des Glückes, ein soziales Mär= den von Michael Flürscheim, erwahrt und felbst wenn wir sofort auf friedlichem Wege nach seinem Vorschlage zur Lös= ung der sozialen Frage, den von ihm uns gewiesenen einzigen Rettungsweg betreten. Dahin wird und foll es wohl dennoch auf Erden nie kommen, daß dem menschlichen Leben alle Lusten abgenommen werden, weil es nicht blos die Bedeutung eines physischen Prozesses, sondern einer sittlichen Aufgabe hat, bei physischem Gebeihen auch zu sittlich geistigem Wachsthum! Prof. Dr. Johs. Huber, bessen breier Vorträge von 1865 zur Orientirung in der sozialen Frage über die Proletarier wir uns bedienten findet gewiß zutreffend: "In der ethischen Lebensauffassung allein liegt eine die Welt über= windende Kraft der Resignation, ohne die wir auch in den glücklichsten Verhältnissen nicht zu bestehen vermöchten. (Fortsetzung folgt).

# Bundesgesetz betr. die Erfindungspatente.

(Bom 29. Juni 1888.) (Schluß.)

III. Von der Nachahmung.

Art. 24. Gemäß den nachstehenden Bestimmungen kann auf dem Wege des Zivils oder Strasprozesses belangt wers den: 1) wer patentirte Gegenstände nachgeahmten Gegenstände verkaufter Weise benutzt; 2) wer die nachgeahmten Gegensstände verkauft, feilhält, in Verkehr bringt oder auf schweizerisches Gebiet einführt; 3) wer dei diesen Handlungen wissentlich mitgewirkt, oder deren Ausstührung begünstigt oder erleichtert hat; 4) wer sich weigert, die Herfunkt von in seinem Besitze besindlichen nachgeahmten Gegenständen anszugeben.

Art. 25. Wer eine der im vorstehenden Artikel erwähnten Handlungen vorsätzlich begeht, wird zum Schadenersatz versurtheilt und überdies mit einer Geldbuße im Betrage von Fr. 30—2000, oder mit Gefängniß in der Dauer von 3 Tagen bis zu einem Jahr, oder mit Geldbuße und Gefängniß innerhalb der angegebenen Begrenzung bestraft. — Gegen Kückfällige können diese Strafen bis auf das Doppelte erhöht werden. Bloß fahrläßige llebertretung wird nicht bestraft. Die Zivilentschädigung bleibt indessen in den in Art. 24 erwähnten Fällen vorbehalten.

Art. 26. Die Zivilklage steht Jedermann zu, welcher ein rechtliches Interesse daran nachweist. Die Bestrafung erfolgt nur auf Antrag des Berletten, nach der Strafprozeßsordnung deszienigen Kantons, in welchem die Klage angestrengt wird. Diese kann entweder am Domizil des Angeschuldigten, oder an dem Orte, wo das Bergehen begangen worden ist, erhoben werden. In keinem Falle dürfen für das gleiche Bergehen mehrere strafrechtliche Berfolgungen eintreten. Wenn seit der letten Uebertretung mehr als zwei Jahre verslossen sind, so tritt Berjährung der Klage ein.

Art. 27. Die Gerichte haben auf Grund erfolgter Zivilsoder Strafflage die als nöthig erachteten vorsorglichen Versfügungen zu treffen. Namentlich können sie nach Vorweisung des Patentes eine genane Beschreibung der angeblich nachzgeahmten Gegenstände, sowie der ausschließlich zur Nachzahmung dienenden Werfzeuge und Geräthe, und nöthigenfalls auch die Beschlagnahme erwähnter Gegenstände, Werfzeuge und Geräthe vornehmen lassen. Wenn Grund vorhanden ist, eine Beschlagnahme vorzunehmen, so kann das Gericht dem Kläger eine Kantion auferlegen, welche er vor der Beschlagnahme zu hinterlegen hat.

Art. 28. Das Gericht kann auf Nechnung und bis zum Belaufe der dem verletzen Theile zugesprochenen Entschädigungen und der Bußen die Konfiskation der mit Beschlag belegten Gegenstände verfügen. Es soll, selbst im Falle einer Freisprechung, wenn nöthig, die Vernichtung der ausschließelich zur Nachahmung bestimmten Werfzeuge und Geräthe anordnen. Es kann auf Kosten der Verurtheilten die Veröffentlichung des Erkenntnisses in einer oder mehreren Zeistungen anordnen.

Art. 29. Wer rechtswidrigerweise seine Geschäftspapiere, Anzeigen oder Erzeugnisse mit einer Bezeichnung versieht, welche zum Glauben verleiten soll, daß ein Patent besteht, wird von Amtes wegen oder auf Klage hin mit einer Geldbüge von 30 bis 500 Franken, oder mit Gefängniß in der Dauer von 3 Tagen bis zu 3 Monaten, oder mit Geldbüge und Gefängniß innerhalb der angegebenen Begrenzung bestraft. Gegen Kücksälige kann diese Strafe bis auf das Doppelte erhöht werden.

Art. 30. Die Kantone haben zur Behandlung der zivilrechtlichen Streitigkeiten wegen Nachahmung patentirter Gegenstände eine Gerichtsstelle zu bezeichnen, welche den Prozeh als einzige kantonale Instanz entscheidet. Die Berufung an das Bundesgericht ist ohne Nücksicht auf den Werthbetrag der Streitsache zulässig.

Art. 31. Der Ertrag der Bußen fließt in die Kantonsfasse. Bei Ausfällung einer Gelbstrafe hat der Richter für den Fall der Nichteinbringlichkeit derselben eine entsprechende Gefängnißstrafe festzuseten.

# IV. Berichiebenes und Schlußbestimmungen.

Art. 32. Die Angehörigen der Länder, welcher mit der Schweiz eine bezügliche Konvention abgeschlossen haben, fönenen innerhalb einer Frift von 7 Monaten vom Datum des Batentgesuches in einem der genannten Länder, und unter Borbehalt der Rechte Dritter, ihr Gesuch in der Schweiz hinterlegen, ohne daß durch inzwischen eingetretene Thatsachen, wie durch ein anderes Batentgesuch oder eine Bersöffentlichung, die Gültigkeit ihres Patentgesuches beeinträchtigt werden könnte.

Das gleiche Recht wird benjenigen Schweizerbürgern gewährt, welche in erster Linie ein Patentgesuch in einem ber im vorigen Absate bezeichneten Länder eingereicht haben.

Art. 33. Jedem Erfinder eines patentirbaren, in einer nationalen oder internationalen Ausstellung in der Schweiz ausgestellten Erzeugnisses wird, nach Erfüllung der vom